

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 10.02.2020
Dezernat V	Amt V	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0043/20

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	30.06.2020	nicht öffentlich
Stadtrat	03.09.2020	öffentlich

Thema: Notfallzimmer für Menschen mit Demenz in kommunalen Pflegeeinrichtungen

Am 27.01.2020 beschloss der Stadtrat gemäß Antrag 0015/20 mit Beschluss-Nr.: 413-011/VII)20:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob in den kommunalen Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit besteht, ein Notfallzimmer für Menschen mit Demenz oder Alzheimer einzurichten.

Grundsätzlich ist die Maßnahme zu befürworten, beinhaltet aber eine Reihe umfänglicher Fragestellungen, die zu klären wären und nicht in der Zuständigkeit der Stadt liegen.

Zunächst ist zu definieren, was unter einem Notfallzimmer verstanden werden soll.

In Orientierung am Berliner Modell (Stand 25.09.2013, Geriatriisch/Gerontopsychiatrischer Verbund Mitte von Berlin) werden Schutzräume wie folgt definiert:

„Schutzraumeinrichtungen sichern professionell die zeitweilige Versorgung dementiell erkrankter Menschen, die orientierungslos aufgefunden wurden und deren Wohnort nicht ermittelt werden kann – bis zur sicheren Klärung ihres Wohnortes und der Übergabe an die befugte Betreuungsperson.“

Das zeigt erst einmal deutlich die Rolle der Polizei, denn diese wird in der Regel zuerst auf diese Personen treffen. Mithin wäre eine Qualifizierung der Polizisten zum Erkennen, dass es sich um einen dementiell erkrankten Menschen handelt, Grundvoraussetzung für die Vermittlung in ein solches Hilfsangebot. Es ist davon auszugehen, dass eine „Verwahrung“ dort passiert bzw. die Aufnahme in einem Krankenhaus veranlasst wird. Beides ist sicher nicht die richtige Versorgungssituation.

Zu hinterfragen ist in dem Kontext, wie viele Fälle orientierungslos aufgegriffener dementer Personen es in Magdeburg überhaupt gibt, um den Bedarf an einem „Notfallzimmer“ zu ermitteln.

Die o.g. Quelle beschreibt den Grundsatz, dass die Leistung ohne jegliches kommerzielle Interesse und am Gemeinwohl ausgerichtet angeboten werden soll.

Als verbindliche Kriterien gelten ein entsprechendes Konzept und Personal, welches über gerontopsychiatrisches Fachwissen verfügt. Auch das wäre eine zu schaffende Voraussetzung, die möglicherweise in den Heimen in der Stadt nicht vollumfänglich geboten ist.

Zum Umfang der dort fixierten Betreuung wird auf die Anlage verwiesen.

Deutlich zeigt sich, dass die Einrichtung eines „Notfallzimmers“ in Magdeburg mit erheblichen Aufwänden verbunden wäre.

Dem Antrag entsprechend wurde die WuP GmbH angefragt und hat als Antwort Folgendes mitgeteilt:

1. In der WuP beträgt der Auslastungsgrad unserer Häuser weit über 99 %, sodass unter „normalen“ Verhältnissen die Unterbringung von der Polizei aufgegriffenen, demenziell erkrankten Menschen schlicht nicht möglich ist.
2. Die Einrichtung eines gewünschten Notfallzimmers ist prinzipiell möglich, jedoch müssen die Kosten für Raummiete und Person von interessierter Seite (Stadt Magdeburg) übernommen werden.
3. Grundsätzlich müssen folgende Fragen geklärt werden:
 - Wie wird mit erforderlichen freiheitsentziehenden Maßnahmen umgegangen?
 - Abgrenzung zu hoheitlichen Aufgaben, wie sie beispielsweise die Polizei wahrnimmt.
 - Ausschluss von Eigengefährdung der aufgenommenen Person und die Gewährleistung von medizinischer Versorgung.
 - Sicherheitsfragen für unsere eigenen Bewohner und Ausschluss von Gefährdungspotenzialen.
4. Angesichts der unter Punkt 3 aufgeführten Sachverhalte sind wir der Auffassung, dass die in Not geratenen Personen professionelle Hilfe benötigen. Diese ist in Krankenhäusern, respektive ihren geriatrischen Abteilungen möglich. Dort sind die ärztliche Versorgung, einschließlich der Medikamentenversorgung (Sedierung) sowie ggf. erforderliche freiheitsentziehende Maßnahmen gewährleistet.

Sollte unter den dargestellten Bedingungen weiterhin die Auflassung bestehen, das „Notfallzimmer“ einzurichten, wären folgende Schritte/Klärungen erforderlich:

1. Bedarfserhebung bei der Polizei
2. Auswahl der betreffenden Einrichtung
3. Erstellung des Konzeptes für die Einrichtung
4. Kostenkalkulation für die Umsetzung (s. Ausstattungsanforderungen, Vorhaltekosten, Schulungsbedarf und –kosten)
5. Klärung von Haftungsfragen
6. Klärung Kostenträgerschaft (es ist davon auszugehen, dass die Mehrkosten zu Lasten der Kommune gehen)
7. Schulung Polizei nach Abstimmung
8. Schulung des Personals der gewählten Einrichtung

Borris

Anlage
Betreuungsumfang